



Betriebsordnung: Benutzung von Golfcarts

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage gelten folgende Vorschriften für die Benutzung von Golfcarts auf dem Gelände der Golfanlage des Golfclubs Dillenburg e.V.:

1. Das Cart darf nur von Personen gelenkt werden, die einen **Führerschein** der **Klasse B** erworben haben.
2. Die Nutzung ist nur mit bis zu **2 Personen** erlaubt.
3. Es ist nicht erlaubt, sich auf die Abstellfläche für Golfbags zu stellen.
4. Für die Nutzung des Golfcarts steht nur und ausschließlich das Gelände der Golfanlage zur Verfügung (Begrenzung durch weiße Pfähle).
5. Auf den öffentlichen Wegen innerhalb des Golfgeländes haben Kraftfahrzeuge aller Art Vorfahrtsrecht.
6. Die Parkplatzflächen gelten als öffentliche Verkehrsflächen.
7. Der Weg links des Fairways und des Grüns von Loch 9 ist ein öffentlicher Weg.
8. Der Wechsel von Grün 14 zu Abschlag 15 erfolgt teilweise auf öffentlichem Weg.
9. Die Rückfahrt von Grün 18 zur Rückgabe des Golfcarts hat auf dem bezeichneten Verbindungsweg für Golfcarts zu erfolgen.
10. Bei Fußgängern sind alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung trägt der Golfcart-Benutzer sämtliche Rechtsfolgen. Der Vorstand behält sich bei Verstößen gegen diese Betriebsordnung Disziplinarmaßnahmen vor.

Allen Benutzern der Carts zur Beachtung:

- Möglichst nur im Semi-Rough fahren.
- 90° Regel beachten
- Nicht über die Winter- und Vorgrüns fahren.
- Nicht zwischen Bunker und Grüns durchfahren.
- Fahrzeug nach Nutzung am nummeriertem Stellplatz abstellen.
- Fahrzeug mit dem Ladekabel an die Ladeeinrichtung anschließen.
- Bitte keine Abfälle im Cart zurücklassen.

Dillenburg, 10. März 2022

Der Vorstand des GC Dillenburg e.V.